

AGB'S

VERTRAGSGEGENSTAND

Das Henris Catering & Events erbringt gegenüber dem Kunden für dessen Anlass umfassende Catering-Dienstleistungen. Es übernimmt jedoch nicht die Funktion des Veranstalters.

VEREINBARUNG

Die Auftragsbestätigung muss vom Auftraggeber rechtsgültig unterzeichnet und im Original an den Auftragnehmer retourniert werden. Mit dem Empfang der unterschriebenen Auftragsbestätigung gilt der Auftrag als erteilt. Wird die Reservierung durch einen Dritten vorgenommen, so wird auch dieser, ungeachtet einer wirksamen Bevollmächtigung durch den Auftraggeber, Auftragspartner und haftet für alle sich aus dem Auftrag ergebenden Verbindlichkeiten neben dem Auftraggeber als Gesamtschuldner.

GÜLTIGKEITSDAUER DER OFFERTE

Gestützt auf die Angaben des Kunden unterbreitet das Henris Catering & Events dem Kunden eine detaillierte Offerte betreffend der für den jeweiligen Anlass zu erbringende Dienstleistungen. Diese Offerte ist weder für den Kunden noch für das Henris Catering & Events verbindlich. Folgend auf die Offerte bestätigt das Henris Catering & Events dem Kunden in detaillierter Form die Bestellung. Der Auftrag gilt als erteilt, sobald vom Kunden rechtsgültig unterzeichnet.

LEISTUNG

Die ZFV-Unternehmungen verpflichten sich den Leistungsumfang gemäss der mit dem Auftraggeber getroffenen Auftragsbestätigung zu erbringen. Die ZFV-Unternehmungen behalten sich vor, bei kurzfristigen Änderungen im Marktangebot, (z.B. fehlende Waren, massiv erhöhte Preise) ihre Dienstleistung in Absprache mit dem Auftraggeber, geringfügig zu ändern, und verpflichten sich zu einer gleichwertigen Auftrags erledigung.

ÄNDERUNG DER TEILNEHMERZAHLEN

Abweichungen der Teilnehmerzahl von mehr als 20% müssen mindestens 7 Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich gemeldet werden. Die definitive Teilnehmerzahl muss spätestens 2 Arbeitstage vor dem Anlass mitgeteilt werden. Diese Personenanzahl dient als Basis für die Verrechnung. Für nicht erscheinende Teilnehmende werden die effektiven Kosten berechnet.

ANNULLIERUNG VON ANLÄSEN / RESERVATIONEN

Bei Annullierung von definitiven Buchungen werden die bestätigten Leistungen wie folgt verrechnet:

- Bis 31 Tage vor dem Anlass: keine Kosten
- 30 bis 14 Tage vor dem Anlass: 50 % der offerierten Warenkosten plus allfällige Unkosten
- 13 bis 4 Tage vor dem Anlass: 80 % der offerierten Warenkosten plus allfällige Unkosten
- 3 bis 0 Tage vor dem Anlass: 100 % der offerierten Dienstleistungen

ZULAGEN

Nachtzulagen nach Mitternacht für Personal und allfällige gewerbspolizeiliche Bewilligungen werden dem Kunden separat ausgewiesen und in Rechnung gestellt.

PREIS

Preisangaben in Prospekten, Internetseiten etc. haben nur informativen Charakter und sind nicht als verbindlich zu betrachten. Allfällige Preisänderungen bleiben uns vorbehalten. Es gelten jeweils die schriftlich bestätigten Preise. Die Preise verstehen sich in CHF inklusive 8% Mehrwertsteuer.

ZAHLUNGSKONDITIONEN

Henris Catering & Events von ZFV ist berechtigt, vom Veranstalter bei Vertragsunterzeichnung oder nach Vereinbarung einen Betrag von 50% des voraussichtlichen Umsatzes (Rechnungsbetrag) als Vorauszahlung zu verlangen. Bei Firmen mit Sitz ausserhalb der Schweiz werden 100% der erwarteten Kosten als Vorauszahlung in Rechnung gestellt. Die Angabe einer Kreditkarte (Kartenummer und Verfallsdatum) wird ebenfalls als Garantie und Vorauszahlung akzeptiert. Der Rechnungsbetrag wird ohne jeden Abzug innerhalb 20 Tagen nach Rechnungsstellung zur Bezahlung fällig. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt grundsätzlich in Schweizer Franken.

HAFTUNG DES CATERERS

Die Catering-Abteilung der ZFV-Unternehmungen haftet für eine einwandfreie Produktion und termingerechte Bereitstellung der Verpflegung und des Inventars. Die Catering-Abteilung der ZFV-Unternehmungen stellt sicher, dass sämtliche gesetzlichen Bestimmungen inklusive der relevanten Auflagen und des Gastgewerbegesetzes, insbesondere der Hygienevorschriften, eingehalten werden.

HAFTUNG DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber haftet für jeglichen Schaden (Personen- und / oder Sachschaden), auch dann wenn ihn kein direktes Verschulden trifft (z.B. Diebstahl, Unfall). Dies gilt auch für Schäden, die von Seiten Dritter verursacht werden. Die ZFV-Unternehmungen haften nicht für Unfälle von Veranstaltungsteilnehmern, sofern diese nicht durch Mitarbeitende der ZFV-Unternehmungen verursacht wurden. Für Leistungen Dritter schliessen die ZFV-Unternehmungen jede Haftung aus. Schäden an den Mietobjekten: Festgestellte Schäden irgendwelcher Art an den Mietobjekten werden auf Kosten des Mieters durch das Henris Catering & Events oder von beauftragten Dritten repariert.

ÜBERTRAGUNG DER FORDERUNG AN DRITTE

Henris Catering & Events behält sich das Recht vor, im Falle von ausstehenden Forderungen, diese an Dritte zu übertragen, sowie Informationen zwecks Bonitätsprüfung Dritten zur Verfügung zu stellen.

ANERKENNUNG DIESER VEREINBARUNG

Der Vertragspartner erklärt mit seiner Unterschrift unter der Auftragsbestätigung ausdrücklich, diese Geschäftsbedingungen erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben, und die Bedingungen in allen Teilen einzuhalten und anzuerkennen.

ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen unterstehen Schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand ist ausschliesslich Zürich.

Mai 2017